



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Bundesamt für Justiz BJ

Direktionsbereich Privatrecht

Eidgenössisches Amt für das Zivilstandswesen EAZW

Bericht

über die Tätigkeiten des Eidgenössischen Amtes für das
Zivilstandswesen EAZW

in den Jahren 2006 und 2007

vorgetragen von Mario Massa, Fürsprecher und Notar, Vorsteher des Eidgenössischen Amtes für das Zivilstandswesen EAZW, an der Jahresversammlung der Konferenz der kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandsdienst KAZ am 26./27. April 2007 in Elm GL

Mario Massa, Vorsteher
Fürsprecher und Notar
Bundesrain 20, 3003 Bern
Tel. +41 31 325 51 44, Fax +41 31 324 26 55
mario.massa@bj.admin.ch
www.eazw.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. Das Eidgenössische Amt für das Zivilstandswesen EAZW
2. Rechtsetzung
 - 2.1 Gesetze und Verordnungen
 - 2.1.1 Partnerschaftsgesetz
 - 2.1.2 Punktuelle Änderungen der Zivilstandsverordnung
 - 2.1.3 Ausländergesetz – Zivilgesetzbuch und Partnerschaftsgesetz
 - 2.1.4 Bürgerrechtsgesetz
 - 2.2 Weisungen
 - 2.3 Programmhandbuch, Module, Prozesse
3. Parlamentarische Geschäfte
 - 3.1 Parlamentarische Initiative 03.428 Leutenegger Oberholzer Susanne
 - 3.2 Parlamentarische Initiative 05.463 Brunner Toni
 - 3.3 Weitere Geschäfte – Auswahl
 - 3.3.1 Postulat 06.3861 Vermot-Mangold Gabi
 - 3.3.2 Motion 06.3657 Wehrli Reto
 - 3.3.3 Motion 06.3650 FDP-Fraktion
 - 3.3.4 Motion 06.3658 Heberlein Trix
 - 3.3.5 Motion 06.3706 Wehrli Reto
 - 3.3.6 Motion 07.3116 Haller Ursula
4. Pressekontakte
 - 4.1 Beurkundung von Geburten
 - 4.2 Weitere Kontakte – Auswahl
 - 4.2.1 Eingetragene Partnerschaft
 - 4.2.2 Umsetzung des Ausländergesetzes
5. Inspektionen
 - 5.1 Im Allgemeinen
 - 5.2 Durchgeführte Inspektionen
 - 5.2.1 Zivilstandsamt des Kantons Obwalden
 - 5.2.2 Zivilstandsamt des Kantons Jura

- 6. Ausbildungswesen
 - 6.1 Seminar der KAZ
 - 6.2 Programmschulung durch EAZW
 - 6.3 Erfahrungsaustausch ERFA
 - 6.4 Ausbildung durch den SVZ
 - 6.5 Ausbildungen für das EDA
- 7. Personelle und organisatorische Änderungen
 - 7.1 Internationale Ebene
 - 7.1.1 CIEC
 - 7.1.2 Europäische Union
 - 7.2 Bundesebene
 - 7.2.1 EAZW
 - 7.2.2 KZF
 - 7.3 Ebene Kantone – Auswahl
 - 7.3.1 Kanton Waadt
 - 7.3.2 Kanton Obwalden
 - 7.3.3 Kanton Jura
- 8. Infostar
 - 8.1 Durchgeführte Projekte
 - 8.2 Betrieb
 - 8.3 Neue Projekte
 - 8.4 Rückfassung
- 9. Ausblick
 - 9.1 KZF
 - 9.2 Neugestaltung der Dokumentenübermittlung
 - 9.3 Sich abzeichnender Abgang im EAZW
- 10. Dank

1. Das Eidgenössische Amt für das Zivilstandswesen EAZW

Die Vereinheitlichung des Privatrechts in der Schweiz als eine der grossen Ideen des 19. Jahrhunderts trug für den noch jungen schweizerischen Bundesstaat mit der ersten Bundesverfassung von 1848 noch keine grossen Früchte: Die Frage der Privatrechtseinheit blieb von dieser ersten Verfassung weitgehend unberührt. Die Probleme, welche die Zersplitterung des Privatrechtes mit sich brachte, suchten die Kantone vielmehr durch den Abschluss von Verträgen unter einander zu beseitigen. Ein solcher Versuch wurde 1854 mit dem Abschluss des Konkordates über die Mitteilungspflicht und die Ausstellung von Heimatscheinen unternommen.

Mit der fortschreitenden Dynamisierung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts wurde man indessen bald gewahr, dass auch in der Schweiz die Vereinheitlichung des Privatrechts nurmehr eine Frage der Zeit war. Diese Zeit sollte 1874 gekommen sein, jedenfalls für Teilbereiche des Privatrechts, insbesondere das Zivilstandswesen. Die zweite Bundesverfassung von 1874 legte den Grundstein für das Bundesgesetz vom 24. Christmonat 1874 betreffend die Feststellung und die Beurkundung des Civilstandes und die Ehe (ZEG). Die Geburtsstunde des weltlichen schweizerischen Zivilstandswesens und damit indirekt des nachmaligen Eidgenössischen Amtes für das Zivilstandswesen EAZW hatte geschlagen – zwei Generationen bevor das Schweizerische Zivilgesetzbuch, gestützt auf eine neuerliche Verfassungsänderung von 1898, am 1. Januar 1912 in Kraft trat.

Die Entwicklung des weltlichen Zivilstandswesens in der Schweiz war damit auf das Engste mit der Geschichte der Privatrechtsvereinheitlichung verflochten. Ja, das Zivilstandswesen war einer der Motoren der Vereinheitlichung des Zivilrechts des noch jungen Bundesstaates: Mit der Annahme der Verfassungsänderungen von 1874 und 1898 haben Volk und Stände dem Bund wichtige und zentrale Aufgaben im Zivilstandswesen übertragen, was nachfolgende Projekte im Bereich des Zivilrechts, insbesondere das Zivilgesetzbuch, nachhaltig und positiv beeinflusst hat.

Diese Aufgaben werden seit jeher durch das Eidgenössische Amt für das Zivilstandswesen EAZW wahrgenommen; viele seiner Funktionen wurden ihm vom Bundesrat zur selbständigen Erledigung direkt übertragen, andere erfüllt es in Zusammenarbeit mit dem ihm heute übergeordneten Bundesamt für Justiz BJ sowie dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement EJPD oder in deren Auftrag.

Das EAZW ist kein Satellit im luftleeren Raum. Es ist vielmehr eng verflochten mit den Kantonen: Trotz der Vereinheitlichung des materiellen Zivilrechts verblieb auch nach 1912 die organisatorische Hoheit über das Zivilstandswesen bei den Kantonen. Daran hat sich bis heute nichts Grundlegendes geändert. Das EAZW steht in regem Austausch mit den Kantonen, die sich, seit vielen Jahren, zur heutigen Konferenz der kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandsdienst KAZ zusammengeschlossen haben. Die KAZ ist ein wichtiger und gewichtiger Partner des EAZW, nebst anderen Organisationen wie z.B. dem Schweizerischen Verband für Zivilstandswesen SVZ oder der Commission Internationale de l'Etat Civil CIEC.

Das Zivilstandswesen in der Schweiz ist vielschichtig und vielgestaltig. Dies in organisatorischer, d.h. formell-rechtlicher Hinsicht, wie auch in materiell-rechtlichen Teilbereichen. Die Hoheiten des Bundes, der Kantone und, je nach Organisation des Kantons, gar der Gemeinden, greifen engmaschig und vielzahnig ineinander. Über und zwischen all diesen Akteuren steht das EAZW im Auftrag der Eidgenossenschaft. Unsere Aufgabe ist es, im Zusammenspiel aller beteiligten Kräfte, für die rechtsgleiche Anwendung von Bundesrecht allüberall in

der Schweiz, in jedem Kanton zu sorgen. Nicht die Interessen eines einzelnen Kantons zählen für uns, nicht die Partikularinteressen einer einzelnen Aufsichtsbehörde, sondern das Gesamtinteresse des Landes. Das EAZW ist der Idee des Ausgleichs zwischen den einzelnen Kantonen, Landesteilen, Sprachen und Kulturen von Schweizern in der Schweiz und im Ausland, den so genannten Auslandschweizern, aber auch den Ausländern in der Schweiz, mithin der ganzen Bevölkerung, verpflichtet. Diese, den kantonalen Partikularinteressen mitunter übergeordnete Idee geht letztlich auf das Jahr 1874 zurück. Das ist unser Auftrag und danach richten wir all unsere Tätigkeiten aus.

Doch lassen Sie sich von der Jahreszahl 1874 nicht dazu verleiten, hinter dem Akronym EAZW eine museale Behörde zu vermuten. Nein, wir stehen seit jeher, und so auch während der Berichtsperiode, im Zentrum gesellschaftlicher und politischer Fragestellungen und Veränderungen, wie das Folgende zeigen wird (Ziff. 2 ff. hienach, insbes. 2.1.1 und 2.1.3 sowie 3.3).

2. Rechtsetzung

2.1 Gesetze und Verordnungen

2.1.1 Partnerschaftsgesetz

Mit Entscheid vom 5. Juni 2005 hat das Schweizervolk in einer Referendumsabstimmung mit 58 Prozent Ja zu 42 Prozent Nein das Bundesgesetz vom 18. Juni 2004 über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz, PartG; SR 211.231) überaus deutlich angenommen. (Dem gleichentags dem Volk unterbreiteten Bundesbeschluss über die bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Assoziierung an Schengen und Dublin beschied das Volk ein etwas bescheideneres Resultat, nämlich 55 Prozent Ja- zu 45 Prozent Nein-Stimmen.)

Mit der Einführung des Partnerschaftsgesetzes per 1. Januar 2007 vollzieht sich im Schweizerischen Privatrecht eine kleine dogmatische Revolution, werden doch neue Zivilstände geschaffen. Art. 2 Abs. 3 des Partnerschaftsgesetzes sagt: „Der Personenstand lautet: ‚in eingetragener Partnerschaft‘“. Mögen dem einen oder anderen unter uns moralische, politische oder religiöse Zweifel kommen, der Auftrag des Stimmvolks zur Einführung dieser neuen Zivilstände ist klar und wird nicht hinterfragt.

Gestützt auf diesen deutlich ausgefallenen Auftrag des Souveräns machte sich das EAZW nach dem Sommer 2005 unverzüglich an die Umsetzungsarbeiten, galt es doch, die Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004 (ZStV; SR 211.112.2) sowie die Verordnung vom 27. Oktober 1999 über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV; SR 172.024.110) einer Partialrevision zu unterziehen. Diese Revisionen sind, zusammen mit dem Partnerschaftsgesetz, am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

Doch damit nicht genug: Es galt, neue Zivilstandsformulare zu kreieren, die den neuen Zivilständen Rechnung tragen (Art. 6 ZStV). Nicht zuletzt musste das elektronische Personenstandsregister Infostar an die neuen Personenstände angepasst und ausgebaut werden (Ziff. 8.1 hienach).

2.1.2 Punktuelle Änderungen der Zivilstandsverordnung

Mit gleicher Partialrevision wurden einige punktuelle Änderungen der Zivilstandsverordnung vorgenommen, so z.B. betreffend die Vorschriften über die Sonderzivilstandsämter (Art. 2 Abs. 2 lit. c ZStV), die Beurkundung des Todes bei Auffindung der Leiche einer unbekannt Person (Art. 15 Abs. 2 ZStV), die Aufgaben der Zivilstandsbehörden im Zusammenhang mit der Prüfung der Daten (Art. 16 Abs. 1 lit. c ZStV), den Verzicht auf das Erfordernis der Vorlage von Dokumenten, wenn die Daten im System abrufbar sind (Art. 16 Abs. 4 ZStV), die administrative Bereinigung (Art. 29 Abs. 1 ZStV), die Mitteilungen der Gerichte (Art. 40 Abs. 1 lit. k ZStV) und einige mehr.

2.1.3 Ausländergesetz – Zivilgesetzbuch und Partnerschaftsgesetz

Mit Referendumsabstimmung vom 24. September 2006 hat das Stimmvolk das Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG; BBl 2002, 3709) angenommen. In dessen Anhang werden, unter anderem, das Zivilgesetzbuch (ZGB; SR 210; neuArt. 97a, Art. 105 Ziff. 4 und Art. 109 Abs. 3 ZGB) und das Partnerschaftsgesetz (neuArt. 6 Abs. 2 und 3 sowie Art. 9 Abs. 1 lit. c PartG) geändert. Gemäss diesen neuen Regelungen tritt der Zivilstandsbeamte oder die Zivilstandsbeamtin auf ein Gesuch um Vorbereitung der Eheschliessung oder um ein Vorverfahren zur Eintragung einer Partnerschaft nicht ein, wenn die Interessierten keine Lebensgemeinschaft begründen, sondern die Bestimmungen über Zulassung und Aufenthalt von Ausländerinnen und Ausländern umgehen wollen.

Das Gesetz und dessen Anhänge werden voraussichtlich am 1. Januar 2008 in Kraft treten; sie bedingen eine neuerliche Partialrevision der Zivilstandsverordnung, und das EAZW ist zur Zeit daran, die nötigen Anpassungen vorzubereiten.

2.1.4 Bürgerrechtsgesetz

Nach Massgabe des Art. 1 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 29. September 1952 über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (Bürgerrechtsgesetz, BüG; SR 141.0), in Kraft seit 1. Januar 2006, erwirbt das ausländische minderjährige Kind eines mit der Mutter des Kindes nicht verheirateten Schweizer Vaters das Schweizer Bürgerrecht mit Begründung des Kindesverhältnisses, wie wenn es dieses bei der Geburt erworben hätte. Nach Art. 58c BüG kann ein Kind, das vor Inkrafttreten des Art. 1 Abs. 2 BüG (1. Januar 2006) geboren wurde, vor seinem 22. Altersjahr ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen. In der Revision ging die altrechtliche Vorschrift „verloren“, wonach das minderjährige ausländische Kind eines Schweizer Vaters die Schweizer Staatsangehörigkeit von Gesetzes wegen mit der nachträglichen Verheiratung von Vater und Mutter erlangt. Nach längeren Diskussionen mit dem Bundesamt für Migration BFM ist nun gesichert, dass sich das BFM der Meinung des EAZW angeschlossen hat, wonach die Regelung, wie sie vor 2006 in Kraft war, vom Gesetzgeber nicht umgestossen werden wollte. Demnach erwirbt auch bei Eheschluss der Eltern nach dem 1. Januar 2006 ein vor diesem Datum geborenes Kind das Schweizer Bürgerrecht von Gesetzes wegen – wie wenn die Eltern bereits bei seiner Geburt verheiratet gewesen wären.

Die diesbezügliche schriftliche und verbindliche Stellungnahme des BFM steht noch aus, wir erwarten sie jedoch in Kürze. Sobald sie uns vorliegt, werden wir sie, unter Beilage eines Kreisschreibens EAZW, an die kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandsdienst weiterleiten, damit die beiden Papiere unverzüglich an alle Zivilstandsämter verbreitet werden (zur

Verpflichtung der kantonalen Aufsichtsbehörden zur unverzüglichen Weiterleitung von Weisungen und Kreisschreiben des EAZW: Ziff. 2.2 hienach).

2.2 Weisungen

Im Berichtsjahr ergingen, nebst vielen anderen Mitteilungen, insbesondere zwei umfangreiche Weisungen: Zum einen die Weisungen vom 31. März 2006 betreffend die Übertragung von Personen aus den Familienregistern in das elektronische Personendatenregister Infostar (Rückerfassung) und zum andern die Weisungen vom 1. September 2006 betreffend die administrative Bereinigung von Personendaten. Beide Weisungen sind auf der Homepage des EAZW publiziert.

Wie bereits (Ziff. 1 hievore) erwähnt, obliegt es dem EAZW, für den gleichmässigen Vollzug der bundesrechtlichen Vorschriften in allen Kantonen zu sorgen. Im Zusammenhang mit den beiden erwähnten Weisungen hat das EAZW feststellen müssen, dass nicht alle kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandsdienst unsere Weisungen, Kreisschreiben und anderen Mitteilungen an die ihnen unterstellten Zivilstandsämter unverzüglich weiterleiten. Es sei daher an dieser Stelle in Erinnerung gerufen, dass „Weisungen und Musterbeispiele des EAZW“ durch alle im Zivilstandswesen tätigen Behörden unverzüglich, d.h. ohne längere Übergangsfrist, umzusetzen sind. (So unmissverständlich das Bundesgericht im nicht publ. Entscheid A304/71 vom 15. Juni 1971 i.S. L.- P., dortige Erw. 3.a: „Certes, cette circulaire n'a pas force de loi. Les officiers de l'état civil doivent cependant s'en tenir aux instructions données sous cette forme par le Département [heute: EAZW, Anm.d. Bearb.]. Le Tribunal fédéral ne pourrait annuler une décision conforme à ces instructions que si celles-ci se révélaient elles-mêmes contraires au droit fédéral.“) Es geht nicht an, dass kantonale Aufsichtsbehörden vom EAZW erlassene Weisungen, unter dem Vorwand sie studieren zu müssen, während Monaten ihren Zivilstandsämtern vorenthalten. Ebenso wenig ist zulässig, dass die kantonalen Aufsichtsbehörden in die ihnen in elektronischer Form übermittelten Weisungen direkt Kommentare und Ergänzungen hineinschreiben oder sie gar relativieren. Aus dem letztgenannten Grunde sieht sich das EAZW gezwungen, seit Anfang 2007 derartige Dokumente (Weisungen, Kreisschreiben, Briefe etc.) nicht mehr im Word-, sondern im pdf-Format zu versenden. Im Rahmen der in Zukunft vermehrt durchgeführten Inspektionen (Ziff. 5 hienach) werden wir uns über die Umsetzung unserer Weisungen in den Kantonen ein Bild machen und, wo nötig, die erforderlichen Massnahmen ergreifen.

Vieles bleibt zu tun. Manche Weisung, auf welche die Zivilstandsverordnung von 2004 verweist, harret noch ihres Erlasses; die Praxis wartet auf Weisungen des EAZW. Das Manko ist erkannt und die das EAZW beratende Eidgenössische Kommission für Zivilstandsfragen KZF hat eine Prioritätenliste erarbeitet, nach der wir in den nächsten Jahren Weisungen erarbeiten und erlassen werden. Unsere Kapazitäten sind allerdings, dem Geist der Zeit entsprechend, begrenzt. Im Rahmen dieser Kapazitäten werden wir alles daransetzen, die Praxis mit den dringend erwarteten Weisungen zu versorgen.

Zu bewerkstelligen bleibt auch die bessere Erschliessung nicht nur der Weisungen, sondern der gesamten Dokumentation des EAZW auf Internet. Auch hier sind wir im Rahmen unserer Ressourcen daran, unseren Internetauftritt sowohl für Fachleute des Zivilstandsdienstes (inklusive Schweizer Vertretungen im Ausland) als auch für den interessierten Bürger benutzerfreundlicher zu gestalten.

2.3 Programmhandbuch, Module, Prozesse

Das Programmhandbuch, die Module und Prozesse befinden sich in Totalrevision, bedingt durch Infostar II. Darüber hinaus sind wir daran, neue Fachunterlagen zu erstellen, z.B. zum Thema „Berichtigen und Löschen“. Insbesondere die Prozesse sollen als Arbeitshilfen mit Weisungscharakter der Vereinheitlichung der Praxis dienen.

3. Parlamentarische Geschäfte

3.1 Parlamentarische Initiative 03.428 Leutenegger Oberholzer Susanne

Unter dem Titel „Name und Bürgerrecht der Ehegatten. Gleichstellung“ steuert die Initiative, unter dem Postulat der Gleichstellung von Mann und Frau, ein völlig neues Namensrecht sowie neue Vorschriften im Bereich des Bürgerrechts an. Das EAZW unterstützt zur Zeit die Rechtskommission des Nationalrates.

3.2 Parlamentarische Initiative 05.463 Brunner Toni

Nach Massgabe dieser Initiative mit dem Titel „Scheinehen verhindern“ müssten Verlobte, die nicht Schweizer Bürger sind, im Rahmen des Vorbereitungsverfahrens eine gültige Aufenthaltserlaubnis oder ein gültiges Visum vorlegen. Das EAZW unterstützt, gemeinsam mit dem Bundesamt für Migration BFM und der Hauptabteilung Staats- und Verwaltungsrecht des Bundesamtes für Justiz BJ, die Staatspolitischen Kommissionen von National- und Ständerat.

3.3 Weitere Geschäfte – Auswahl

3.3.1 Postulat 06.3861 Vermot-Mangold Gabi

Mit dem Titel „Kinder ohne Identität in der Schweiz“ fordert das Postulat den Bundesrat auf, einen Bericht zu erstellen, der die Probleme der Beurkundung von Geburten bei unklarer Identität insbesondere der Mutter aufzeigt. Gestützt auf die Arbeiten des EAZW beantragte der Bundesrat am 21. Februar 2007 dem Nationalrat die Annahme des Postulates. Im März 2007 hat das Parlament das Postulat überwiesen und das EAZW wird bei den kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandsdienst eine Erhebung durchführen.

3.3.2 Motion 06.3657 Wehrli Reto

Unter dem Titel „Zwangsehen“ fordert die Motion den Bundesrat auf, eine Gesetzesrevision vorzuschlagen, welche, in Anlehnung an die gesetzlichen Massnahmen zur Verhinderung von Scheinehen (vgl. Ziff. 3.2 hievor), verstärkte Möglichkeiten bietet, gegen Zwangsehen vorzugehen. Gestützt auf die Vorarbeiten des EAZW beantragte der Bundesrat am 21. Februar 2007 dem Nationalrat die Ablehnung der Motion.

3.3.3 Motion 06.3650 FDP-Fraktion

Mit dem Titel „Massnahmen gegen Zwangsheiraten und arrangierte Heiraten“ soll der Bundesrat beauftragt werden, „unverzüglich alle notwendigen gesetzgeberischen Massnahmen (Strafrecht, Zivilrecht, Ausländerrecht usw.) zu ergreifen und ein umfassendes Konzept zu erarbeiten, das geeignet ist, Zwangsheiraten und arrangierte Heiraten zu verhindern, die Opfer wirksam zu unterstützen (Ausstiegshilfe, Identität usw.) und ihre Grundrechte zu schützen“. Mit Beschluss vom 14. Februar 2007 beantragte der Bundesrat dem Nationalrat die Ablehnung des Vorstosses.

3.3.4 Motion 06.3658 Heberlein Trix

Gleichlautend wie Ziff. 3.3.3 hievor.

3.3.5 Motion 06.3706 Wehrli Reto

Unter dem Titel „Integration und Gleichstellung ausländischer Frauen“ soll der Bundesrat einen Entwurf für eine Gesetzesänderung vorlegen, wonach die Situation von ungenügend integrierten Frauen verbessert wird. Mit Beschluss vom 14. Februar 2007 beantragte der Bundesrat dem Nationalrat die Ablehnung der Motion.

3.3.6 Motion 07.3116 Haller Ursula

Mit der jüngsten Motion im Reigen der hier vorgestellten Vorstösse soll der Bundesrat, unter dem Titel „Eheschliessung. Rechte und Pflichten müssen allen bekannt und verständlich sein“, beauftragt werden, dafür zu sorgen, dass „im Rahmen der Visumserteilung, des Familiennachzuges und des Ehevorbereitungsverfahrens allen ausländischen Personen, die ihren ehelichen Wohnsitz in der Schweiz haben werden, schriftliche Informationen über zentrale schweizerische Rechtsvorschriften in einer für die Betroffenen verständlichen Sprache zur Verfügung gestellt werden. Neben dem Eherecht ist insbesondere auch über die Gleichstellung von Frau und Mann, über die Rechte der Kinder sowie über weitere Grundrechte und Grundpflichten zu informieren. Ferner ist auf die Strafbarkeit von Tatbeständen wie häusliche Gewalt, Zwangsheirat etc. sowie auf geeignete Beratungsstellen hinzuweisen.“ Der Bundesrat soll im Rahmen eines Pilotprojektes „evaluieren, ob im Ehevorbereitungsverfahren die schriftlichen Unterlagen durch mündliche Informationsangebote (beispielsweise eine Informationsveranstaltung mit Übersetzung) zu ergänzen sind, um die Integration von ausländischen und binationalen Ehepartnern in das schweizerische Rechtsdenken wirksam zu verbessern.“ Das EAZW erarbeitet derzeit die Stellungnahme des Bundesrates.

4. Pressekontakte

4.1 Beurkundung von Geburten

Das EAZW wurde in der Berichtsperiode von der Presse verschiedentlich kontaktiert, insbesondere mit Fragen zur Beurkundung der Geburt von Kindern, deren Eltern ihre eigene Identität nicht lückenlos darlegen können. Es zeigte sich, dass die Praxis in den Kantonen unterschiedlich ist.

Gerne benütze ich die Gelegenheit, Ihnen folgende Grundsätze in Erinnerung zu rufen:

Dem Zivilstandsamt obliegt es, alle in seinem Kreis erfolgten Geburten zu beurkunden. Dabei ist die Identität der Mutter und, wenn sie verheiratet ist, des Vaters rechtsgenügend, d.h. nach Massgabe des Grundsatzes der Vollständigkeit und der Wahrheit, nachzuweisen. Können weder Pass noch andere Identitätsausweise vorgelegt werden, hat das Zivilstandsamt unverzüglich Abklärungen zu treffen. In allen Staaten mit entwickelter Rechtsordnung werden Name, Staatsangehörigkeit und rechtliche Zugehörigkeit zu einer Familie nicht auf blosser Behauptungen der Betroffenen (hier: der Eltern des Kindes) hin verliehen. Nach der Weisung des EAZW über die Beurkundung von Personendaten von Ausländerinnen und Ausländern können aber, wenn keine Dokumente vorliegen und deren Beschaffung innert nützlicher Frist unmöglich oder unzumutbar erscheint, ausnahmsweise im Sinne der aktenmässigen Sicherstellung der Geburt auch Daten verwendet werden, unter denen die Mutter und der Vater den schweizerischen Behörden bekannt sind. Im Übrigen kann die kantonale Aufsichtsbehörde im Zivilstandsdienst gestützt auf Art. 41 ZGB den Nachweis von Zivilstandsdaten durch Abgabe einer Erklärung bewilligen, wenn es sich nach hinreichenden Bemühungen der Eltern als unmöglich oder unzumutbar erweist, diese Urkunden zu beschaffen und die Angaben nicht strittig sind. In den anderen Fällen muss ein Gericht die Identität der Eltern klären. Das Gesetz erlaubt dem Zivilstandsamt somit nicht, sich von Anfang an einfach mit einer Erklärung der Eltern zu begnügen. Andererseits erlaubt es die gesetzliche Ordnung aber auch nicht, das Dossier liegen zu lassen. Die Zivilstandsbehörden (Zivilstandsämter und Aufsichtsbehörden) sind vielmehr verpflichtet, die betroffenen Personen zu informieren und zu beraten sowie die nötigen Abklärungen zu veranlassen; dabei können sie verlangen, dass die Beteiligten mitwirken (Art. 16 Abs. 5 ZStV). Das Verfahren darf eine angemessene Zeit beanspruchen, aber den Betroffenen keine Rechtsnachteile bescheren.

Indessen gilt es zu beachten: Art. 7 Abs. 2 der UN-Kinderrechtskonvention (SR 0.107) stipuliert nicht bloss das Recht des Kindes auf unverzügliche Eintragung seiner Geburt in ein Register, sondern auch das Recht auf Erwerb eines Namens und einer Staatsangehörigkeit sowie auf Kenntnis seiner Eltern. Der Anspruch auf Eintragung der Geburt ist somit nicht isoliert zu betrachten. Genauso wichtig ist der Anspruch des Kindes zu wissen, wer seine rechtmässigen Eltern sind. Aus praktischen Gründen legen deshalb weder Völkerrecht noch innerstaatliche Gesetze oder Verordnungen zeitlich genau bestimmte Fristen für die Eintragung von Geburten im Zivilstandsregister fest. Verzögert sich die Eintragung, weil die Identität der Eltern nicht feststeht, so ist es möglich, an Stelle eines Geburtsscheins eine zivilstandsamtliche Bestätigung über die erfolgte Geburtsanzeige auszustellen (mit Angabe des Zweckes [z.B. Auszahlung von Kinderzulagen], eines Adressaten [z.B. AHV-Ausgleichskasse] und einer Befristung).

4.2 Weitere Kontakte – Auswahl

4.2.1 Eingetragene Partnerschaft

Im Vorfeld des Inkrafttretens des Partnerschaftsgesetzes auf Anfang 2007 hat das EAZW etliche Aufklärungs- und Informationsarbeit geleistet. Das EAZW erwartet, im Auftrag des Stimmvolkes (Ziff. 2.1.1 hievon), dass sämtliche Zivilstandsbeamte und -beamtinnen sowie alle Aufsichtsbehörden im Zivilstandsdienst vorbehaltlos und unter Zurückbindung allfälliger persönlicher Schwierigkeiten mit dem Thema für die Beurkundung von Partnerschaften gleichgeschlechtlicher Paare zur Verfügung stehen. Davon wird sich das EAZW anlässlich von Inspektionen ein eigenes Bild machen (Ziff. 5 hienach). Alles andere wäre mit dem An-

spruch auf Professionalität im Beruf als Zivilstandsbeamter oder Zivilstandsbeamtin nicht vereinbar und müsste, gegebenenfalls, zur Entfernung aus dem Zivilstandsdienst führen.

4.2.2 Umsetzung des Ausländergesetzes

Die Umsetzung des Ausländergesetzes wirft, da in vielen Punkten kontrovers, bereits Schatten voraus. Solange jedoch das EAZW die erwähnten Umsetzungsarbeiten (Ziff. 2.1.3 hier vor) nicht beendet und der Bundesrat die entsprechenden Änderungen in der Zivilstandsverordnung nicht beschlossen hat, werden wir keine Prognosen abgeben.

5. Inspektionen

5.1 Im Allgemeinen

Nach Art. 84 Abs. 3 lit. b ZStV inspiziert das EAZW die Zivilstandsämter, die kantonalen Aufsichtsbehörden und die Zivilstandsarchive. Das EAZW hat in der Berichtsperiode damit begonnen, das Inspektionswesen neu zu lancieren und dazu erste Konzepte ausgearbeitet (Kriterienkatalog, Prüfungsschemata etc.). Für den Anfang haben wir uns darauf beschränkt, Zivilstandsämter zu inspizieren; die Inspektion von Aufsichtsbehörden wird jedoch nicht allzu lange auf sich warten lassen. Inspektionen des EAZW erfolgen in der Regel auf Voranmeldung; sie können aber jederzeit, d.h. ohne vorgängige Anzeige, stattfinden. Eine Inspektion durch das EAZW bedeutet nicht zwingend, dass das inspizierte Amt in allen seinen Tätigkeiten zu überprüfen ist. Vielmehr kann das EAZW auch bloss Stichproben erheben, z.B. mit einfachem Brief alle kantonalen Aufsichtsbehörden auffordern zu dokumentieren, wann sie welche Weisungen des EAZW an die ihnen unterstellten Zivilstandsämter weitergeleitet haben. Im Übrigen sei in Erinnerung gerufen, dass nach Massgabe des Art. 85 Abs. 2 lit. b ZStV die Pflicht einer jeden Aufsichtsbehörde besteht, dem EAZW über den „Erlass und die Änderung kantonalen Vorschriften und Weisungen“ Bericht zu erstatten.

5.2 Durchgeführte Inspektionen

5.2.1 Zivilstandsamt des Kantons Obwalden

Der Kanton Obwalden verfügt über ein einziges Zivilstandsamt für das ganze Kantonsgebiet. Am 8. März 2007 hat das EAZW dieses Amt inspiziert. Der Schlussbericht fiel durchwegs positiv aus, so dass dem Amt ein sehr gutes Zeugnis ausgestellt werden konnte.

5.2.2 Zivilstandsamt des Kantons Jura

Auch der Kanton Jura verfügt über ein einziges Zivilstandsamt für sein ganzes Gebiet. Mit Datum 28. März 2008 hat das EAZW dieses inspiziert. Auch diesem Amt durften wir ein gutes Zeugnis ausstellen.

6. Ausbildungswesen

6.1 Seminar der KAZ

Das am 4./5. Oktober 2006 in Biel durch die Konferenz der kantonalen Aufsichtsbehörden KAZ durchgeführte Seminar wurde im Wesentlichen durch das EAZW bestritten. Inhalt der Veranstaltung bildeten die Einführung der Eingetragenen Partnerschaft und die punktuellen Änderungen der Zivilstandsverordnung (Ziff. 2.1.1 und 2.1.2 hievor).

6.2 Programmschulung durch EAZW

Daran schloss sich im Oktober 2006 die Programmschulung Infostar durch das EAZW an, an welcher nebst der Eingetragenen Partnerschaft auch die Neuerungen von Infostar II und des Projektes „Burgergemeinden“ vermittelt wurden (Ziff. 8.1 hienach).

6.3 Erfahrungsaustausch ERFA

Am 30. Mai 2006 sowie am 25. Juli 2006 wurden bei eintägigen Anlässen interessierten Fachleuten die neuen Weisungen des EAZW (vgl. Ziff. 2.2 hievor) vorgestellt und kommentiert. Da einzelne Exponenten sich in der Vergangenheit kritisch zu den ERFA-Tagungen geäußert hatten, wurde unter den Teilnehmern eine Umfrage über deren Erwartungen durchgeführt. Erfreut konnten wir feststellen, dass diese Tagungen von einem überwältigenden Teil der Teilnehmer mit grossem Interesse besucht werden und dass deren Existenz grossmehrheitlich als zwingend erachtet wird. Seit 2006 sind diese Anlässe besser strukturiert und werden von uns schwergewichtig als Informationsplattform zur Vermittlung von ganz konkretem Wissen angeboten.

6.4 Ausbildung durch SVZ

Am 4. Juli 2006 fand, im Rahmen einer Session der Eidgenössischen Kommission für Zivilstandsfragen KZF, mit Beteiligung der Ausbildungskommission der Konferenz der kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandsdienst KAZ und des Schweizerischen Verbandes für Zivilstandswesen SVZ, ein Workshop zu drängenden Fragen des Ausbildungswesens statt. Es gelang, die Beteiligten auf wichtige Grundsätze für die Ausbildung der Zivilstandsbeamtinnen und -beamten in der Schweiz zu verpflichten.

In der Folge konnte das Ausbildungswesen unter der Verantwortung des SVZ mit dem enormen Engagement aller Beteiligten innert kurzer Zeit erfolgreich neu lanciert werden. Bereits 2006 konnten zwei deutschsprachige Lehrgänge gestartet werden; 2007 werden mindestens fünf weitere folgen, voraussichtlich vier deutschsprachige und ein französischsprachiger. Von dieser erfreulichen Entwicklung konnte und kann sich der Sprechende selber überzeugen, da ihm die Ehre zuteil wurde, in den Kreis der Unterrichtenden und Prüfenden aufgenommen zu werden.

6.5 Ausbildungen für das EDA

Seit jeher wirkt das EAZW bei der Ausbildung der Konsularbeamten und Diplomaten des Eidgenössischen Departementes für Auswärtige Angelegenheiten EDA mit, so auch in der

Berichtsperiode. Die grossen Bedürfnisse des EDA mit Hunderten von zu schulenden Beamten stossen allerdings an die Grenzen unserer Ressourcen.

7. Personelle und organisatorische Änderungen

7.1 Internationale Ebene

7.1.1 CIEC

Nach der Pensionierung von Martin Jäger, der Wahl von Johanna Vonnez zur Vertreterin des Europäischen Verbandes der Standesbeamtinnen und Standesbeamten EVS bei der Commission Internationale de l'Etat Civil CIEC und der Demission von Giorgio Bernasconi setzt sich die Schweizer Sektion der CIEC nunmehr zusammen aus Anne-Claude Tschudin (Mitglied der Sektion, Leiterin der Aufsichtsbehörde des Kantons Basel-Landschaft) sowie Michel Montini (Sekretär der Sektion, wiss. Mitarbeiter im EAZW) und dem Sprechenden (Präsident der Sektion und Mitglied des Bureaus der CIEC). Für den traditionellen Bericht über die Tätigkeiten der CIEC sei auf den separaten Vortrag verwiesen.

7.1.2 Europäische Union

Die Europäische Union hat eine Studie in Auftrag gegeben, welche prüfen soll, inwieweit die EU, insbesondere im Lichte der Personenfreizügigkeit, für Zivilstandsbelange zuständig ist, respektive in Zukunft zuständig werden könnte. Für die CIEC bedeutet das, dass sich möglicherweise die Frage nach deren Existenzberechtigung stellen wird, sind doch alle CIEC-Staaten auch EU-Mitglied, mit Ausnahme der Schweiz und der Türkei.

7.2 Bundesebene

7.2.1 EAZW

Martin Jäger ging Ende März 2006 in Pension, stand jedoch bis Ende 2006 dem EAZW in Teilzeit als Berater zur Verfügung. Wer Martin persönlich kennt, wird sich unschwer ausmalen können, dass er unter Teilzeit das versteht, was manch andere als Vollzeittätigkeit taxieren würden. Der Sprechende seinerseits hat ab Februar 2006 seine Tätigkeit im EAZW teilweise aufgenommen und ist seit 1. August 2006 vollzeitlich dessen Vorsteher. Wenigen ist es vergönnt, eine so fruchtbare Einarbeitungszeit in ein neues Amt zu geniessen, denn während fast des ganzen Jahres 2006 waren Martin und ich gleichzeitig präsent. Darauf wird zurückzukommen sein (Ziff. 10 hienach).

Per 1. März 2006 wurde das Team des EAZW durch Gottfried Janz verstärkt. Er ist Garant für die Praxistauglichkeit und -nähe all unserer Aktivitäten. Er hat sich bestens eingelebt und ist innert kürzester Zeit zu einer tragenden Säule unseres Teams avanciert.

Die Stelle eines stellvertretenden Chefs oder einer stellvertretenden Chefin EAZW ist bekanntlich seit längerer Zeit verwaist. Ein erster Versuch, die Stelle neu zu besetzen, ist im Herbst 2006 fruchtlos geblieben. In der Zwischenzeit ist es uns jedoch gelungen, Eva-Cristina Schaufelberger zu engagieren, eine junge Juristin, welche uns seit Mitte März 2007 in einer Sachbearbeiter-Charge tatkräftig verstärkt.

Zum „Stellvertreter des Vorstehers EAZW ad interim“ wurde, mit Wirkung ab 1. April 2007, Joseph Broquet, ernannt – nach Martin Jäger das amtsälteste Mitglied des EAZW und nunmehr Doyen unseres Teams.

Natalie Mégevand hat am 10. Oktober 2006 eine Tochter zur Welt gebracht und sich in einen 6-monatigen Mutterschaftsurlaub zurückgezogen. Zur Überbrückung dieser Lücke ist es uns gelungen, von Oktober 2006 bis März 2007 eine Anwalts-Praktikantin zu beschäftigen: Seraina Grünewald. Ihr frischer und unverbrauchter Geist hat es uns ermöglicht, manches Defizit vorübergehend auszugleichen.

7.2.2 KZF

Mit der Pensionierung von Martin Jäger galt es, das Präsidium der Eidgenössischen Kommission für Zivilstandsfragen KZF neu zu besetzen. Der Übergang dieser Aufgabe auf den Sprechenden ging, wie alles andere im EAZW, im Verlaufe des Jahres 2006 fliegend und ohne Aufhebens vor sich, dank der Umsicht von Martin Jäger und der Nachsicht der Kommissionsmitglieder.

Die Kommission hat im Jahre 2006 sechs Sessionen abgehalten, ohne die wesentliche Aufgaben des EAZW in der Rechtsetzung und in der Oberaufsicht nicht hätten wahrgenommen werden können. Das EAZW ist dringend und zwingend auf dieses Gremium angewiesen. Es schmerzt daher, dass der Bundesrat mit Beschluss vom 28. November 2006 die Aufhebung der KZF per Ende 2007 besiegelt hat. Umso mehr freut, dass das Bundesamt für Justiz BJ uns zugesichert hat, dass die Gruppe als Fachkommission auf Stufe Amt bestehen bleibt. Alles andere wäre fatal.

7.3 Ebene Kantone – Auswahl

Was die Veränderungen in den Kantonen anbetrifft, sind namentlich drei Kantone zu erwähnen.

7.3.1 Kanton Waadt

Der Kanton Waadt hat im Verlaufe des Jahres 2006 eine grosse Reorganisation seines Zivilstandsdienstes durchgeführt. Seit Sommer 2006 verfügt der Kanton nunmehr über fünf Basiseinheiten, nämlich vier dezentrale regionale Zivilstandsämter mit zum Teil sehr grossem Einzugsgebiet sowie eine zentrale Verwaltungseinheit, welche die vier dezentralen Einheiten unterstützt. Selbstverständlich wurde die Rolle der kantonalen Aufsichtsbehörde durch diese Veränderungen nicht in Frage gestellt.

7.3.2 Kanton Obwalden

Mit Vereinbarung vom 12./19. Juni 2006 zwischen dem Kanton Obwalden und dem Kanton Zürich wurde festgelegt, dass der Kanton Zürich für den Kanton Obwalden die Aufgaben gemäss Art. 42 und 43 ZGB übernimmt, d.h. die Bereinigung der Personenstandsdaten durch das Gericht und durch die Zivilstandsbehörden. Die Vereinbarung wurde vom EAZW genehmigt.

7.3.3 Kanton Jura

Schliesslich sei der Kanton Jura erwähnt, der in der Berichtsperiode seine bisher drei Zivilstandsämter zu einem einzigen Amt für das ganze Kantonsgebiet in der Kantonshauptstadt Delémont vereinigt hat. Selbstverständlich blieb von dieser Reorganisation das Bestehen der kantonalen Aufsichtsbehörde über das nunmehr einzige Zivilstandsamt des Kantons unberührt, wovon sich das EAZW anlässlich der erwähnten Inspektion überzeugen konnte (Ziff. 5.2.2 hievor).

8. Infostar

8.1 Durchgeführte Projekte

In der Berichtsperiode wurden zwei grosse und ein kleines Infostar-Projekt umgesetzt. Als erstes grosses Projekt wurden für die Eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare in der Datenbank neue Geschäftsfälle generiert, parallel zur Modifikation der Zivilstandsverordnung (Ziff. 2.1.1 hievor). Bald wurde klar, dass nicht nur rechtlich, sondern auch technisch die Unterschiede zwischen der Eingetragenen (gleichgeschlechtlichen) Partnerschaft und der gemischt-geschlechtlichen Ehe minimal sind. Als zweites grosses Projekt wurde „Infostar II“ verwirklicht, welches, basierend auf der Grundversion (im Nachhinein wohl als „Infostar I“ zu bezeichnen), für die Praxis Verbesserungen und Erleichterungen mit sich bringt. Als kleineres Projekt wurde, parallel dazu, das Mitteilungswesen zu den Burgergemeinden verbessert. Alle drei Projekte wurden mit Release 4.1.0 am 14. November 2006 aufgeschaltet und sind seither operabel. Dies nicht zuletzt dank dem unermüdlichen Einsatz der Tester, welche uns einzelne der Kantone zur Verfügung stellen; darauf wird zurückzukommen sein (Ziff. 8.3 hienach).

8.2 Betrieb

Wie bereits erwähnt (Ziff. 7.2.1 hievor), verstärkt Gottfried Janz seit 1. März 2006 das EAZW. Dies wurde möglich, weil die KAZ die bisher 200 Stellenprozente, welche sie für den Betrieb des Informatisierten Standesregisters Infostar beim EAZW alimentiert, um 100 Prozent auf neu 300 Prozente aufgestockt hat. Dank Herrn Janz konnten fachliche Engpässe und ein Teil der Ressourcendefizite im Personellen ausgeglichen werden.

Seit 1. Januar 2007 ist nun das sogenannte Service Level Agreement SLA zwischen Bund und Kantonen in Kraft. Wir denken jedoch bereits weiter: Seit Januar 2007 diskutieren EAZW und BJ mit der Infostarkommission ISK der KAZ über mögliche Modifikationen dieses SLA für das Jahr 2008. Insbesondere haben die Erfahrungen aus dem Jahre 2006 klar gezeigt, dass das EAZW weit mehr als 300 Stellenprozente für den Betrieb von Infostar aufwendet. Diese Prozente belasten das EAZW in seinen klassischen Oberaufsichts- und Rechtsetzungsaufgaben, was nicht zulässig ist. Spätestens ab 2009 wird es daher nötig sein, das Kontingent markant zu erhöhen, oder aber das EAZW wird seinen Support für die Kantone merklich reduzieren müssen, auf effektiv 300 Stellenprozente.

8.3 Neue Projekte

Die KAZ entscheidet an der heurigen Jahresversammlung, ob sie „Infostar III“ zustimmt, einem Projekt, das einen weiteren Ausbau der Datenbank v.a. im Bereich der Dokumente mit

sich bringt. Parallel dazu werden, von Seiten der Eidgenossenschaft, weitere Projekte vorangetrieben, insbesondere im Bereich von Schnittstellen. Auf diese wird der Sprechende in einem gesonderten Referat eingehen. Die Kantone (sprich: die Infostarkommission ISK) werden in Zukunft über alle Projekte frühzeitig in Kenntnis gesetzt und, wo nötig, in den Entscheid- und Realisierungsprozess einbezogen.

In diesen Zusammenhang sei ein besonderes Anliegen in den Raum gestellt: Alle diese Projekte, insbesondere auch „Infostar III“, können nur realisiert werden, wenn es gelingt, ein genügend grosses Kontingent an Testern aufzubringen. Was diesen Punkt angeht, besteht ein grosses Malaise: Viele Kantone sind nicht bereit, Tester zur Verfügung zu stellen, oder aber sie stellen Bedingungen, mit welchen wir Mühe haben. Das liegt wohl im Geist der Zeit, der einem Rückzug des Staates – und damit auch der Kantone – auf seine wie auch immer verstandenen Kernkompetenzen das Wort redet. Dabei geht aber der Blick auf und das Verständnis für das Gesamte verloren und es wird nur noch nach kurzfristigen Partikularinteressen gehandelt. Ich verschone Sie hier vor einem allgemeinen Lamento, nehme aber das Beispiel der Tester auf, um diese Problematik zu veranschaulichen: Das EAZW wird in Zukunft die Realisierung der Kantonsprojekte davon abhängig machen müssen, dass die Kantone zu für uns akzeptablen Konditionen genügend Tester zur Verfügung stellen. Eine erste Nagelprobe werden Sie im Rahmen von Infostar III zu bestehen haben.

Weitere Projekte zeichnen sich ab. So sind bereits Stimmen hörbar, die ein sogenanntes Data Warehouse für Infostar wünschen, d.h. den Ausbau des Systems für Auswertungen und statistische Zwecke (möglicherweise „Infostar IV“). Auch hier zeichnen sich Diskussionen bezüglich der Ressourcen bereits ab: Das EAZW wird nicht bloss den Betrieb eines Datawarehouses, sondern bereits dessen Planung und Aufbau von zusätzlich zum heutigen Betrieb (Ziff. 8.2 hievor) zur Verfügung gestellten personellen Ressourcen abhängig machen müssen.

Schliesslich bleibe das Projekt SoFa („Systemorientierte Fachanwendung“) nicht unerwähnt. Mit diesem Bundesprojekt, das 2007 realisiert wird, werden verschiedenste Anwendungen des Bundes, so auch Infostar, auf eine neue technische Grundlage gestellt.

8.4 Rückerofassung

Im März 2006 wurde in der Rückerofassung die 3 Millionen-Grenze überschritten, Anfang 2007 die 4 Millionen-Grenze. Schreitet die Rückerofassung in gleichem Tempo weiter, so darf mit einer Erfassung der gesamten lebenden Bevölkerung von 7,5 Millionen im Inland und einigen hunderttausend Auslandschweizern bis in wenigen Jahren gerechnet werden. Indessen, so einfach ist die Rechnung nicht. Zwischen den einzeln rückerofassten Grosseltern und den weitgehend ebenfalls rückerofassten Familien der Enkelkinder fehlen die Verknüpfungen über die Familien der Eltern. Das Risiko, dass unvollständige Ausweise über den registrierten Familienstand ausgestellt werden, steigt exponentiell, wenn die Regeln über die Rückerofassung nicht ergänzt werden. Es drohen erhebliche Probleme, wenn es später um die Ausstellung von Dokumenten für die Erbschaft für die „Zwischengeneration“ der Eltern geht. In diesem Zusammenhang hat das EAZW mit Schreiben vom 3. November 2006 die Kantone um ihre Meinung bezüglich eines Projektes mit dem Arbeitstitel „Rückerofassung II“ gebeten. Die recht kontroversen Antworten der Kantone sind bei uns eingetroffen, wofür wir uns an dieser Stelle bestens bedanken. Die Antwort der KAZ steht noch aus und Sie werden an der heurigen Jahresversammlung über dieses Projekt noch debattieren, bevor die KAZ uns ihre Antwort abgeben wird. Dieser Antwort sehen wir mit grossem Interesse entgegen.

9. Ausblick

Das weltliche Zivilstandswesen in der Schweiz hat, wie eingangs erwähnt (Ziff. 1 hievor), seinen Ursprung in der zweiten Bundesverfassung von 1874. Seither hat sich im Zivilstandswesen einiges getan und unbedarfte Geister könnten meinen, man habe seit 1874 wahrlich genügend Zeit gehabt, das Zivilstandswesen abschliessend und definitiv zu regeln. Indessen, die Gesellschaft und damit auch der Staat unterliegen ständigem Wandel, so auch die Umstände, die den Zivilstand und das Zivilstandswesen beeinflussen. Wer hätte beispielsweise noch vor wenigen Jahren an die Eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare gedacht? Wir sind noch lange nicht am Ziel angekommen. Vielmehr wird wohl auch bei uns – wie in jedem staatlichen Betätigungsfeld – letztlich der Weg das Ziel bleiben.

Viele Wegmarken sind uns heute noch völlig unbekannt. Manche vermuten wir, wissen aber noch nicht, wo genau auf dem Weg sie uns begegnen werden. Von einigen aber wissen wir mit Bestimmtheit, dass sie uns bevorstehen. Von diesen Marken sei im Rahmen dieses Berichtes abschliessend kurz die Rede.

9.1 KZF

Wie erwähnt (Ziff. 7.2.2 hievor), wird die Eidgenössische Kommission für Zivilstandsfragen KZF nach dem 31. Dezember 2007 nicht mehr als Eidgenössische Kommission geführt, sondern als Arbeitsgruppe auf Stufe Amt. Wenn wir die altersmässige Struktur der Kommission betrachten, so stellen wir fest, dass von den zehn Mitgliedern bereits deren vier pensioniert sind (Lisbeth Ulrich, Martin Jäger, Toni Siegenthaler und Michel Perret) und eines sich sachte dem Pensionierungsalter nähert (Willi Heussler). Lediglich fünf Personen sind noch fern eines Rückzuges aus dem Berufsleben (am entferntesten Irene Frei, sodann Christoph Gsponer, Paul Neuenschwander, Heinz Walser und schliesslich der Sprechende als zweit-entferntester).

Wir sehen uns vor die Herausforderung gestellt, innerhalb der KZF einerseits für Kontinuität und Erhalt von Know-how zu sorgen und andererseits den Nachwuchs zu fördern. Es wird sich auch hier die bereits erwähnte Frage nach dem Rückzug des Staates auf seine vermeintlichen Kernaufgaben stellen (Ziff. 8.3 hievor), wenn es darum geht, aus den Kantonen Nachfolger und Nachfolgerinnen für ausgeschiedene Mitglieder der Eidgenössischen Kommission zu finden.

9.2 Neugestaltung der Dokumentenübermittlung

Im Rahmen der allgemeinen Überprüfung der Bundesaufgaben hat der Bundesrat beschlossen, die Dokumentenübermittlung im EAZW untersuchen zu lassen. Das Bundesamt für Justiz BJ hat in der Person von Herrn Urs Bürge, vormals Vizedirektor BJ, einen sowohl mit dem Zivilstandswesen im Allgemeinen wie auch mit dem EAZW und Infostar im Besonderen vertrauten Experten gefunden, der für uns die Abläufe der Dokumentenübermittlung studiert und, gemeinsam mit dem Eidgenössischen Departement für Auswärtige Angelegenheiten EDA, die Neugestaltung der Dokumentenübermittlung durch das EAZW vorschlagen wird. Das Projekt wird von einer Gruppe begleitet, in der einzelne Aufsichtsbehörden im Zivilstandsdienst vertreten sind (Frau Françoise Gianadda, Herren Willi Heussler, Ronny Wunderli und Giacun Valaulta).

9.3 Sich abzeichnender Abgang im EAZW

Der derzeitige Doyen im EAZW, Joseph Broquet, wird in absehbarer Zeit in Pension gehen. Ob seine Stelle dem EAZW erhalten bleibt, ist zur Zeit noch unsicher und hängt ab von den anhaltenden Sparanstrengungen des Bundes im Allgemeinen und des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes EJPD im Besonderen. Sollte uns die Stelle erhalten bleiben, wollen wir sie wieder mit einem in den alten Registersystemen wie auch in Infostar erfahrenen Zivilstandsbeamten, nach Möglichkeit mit lateinischer Muttersprache, besetzen.

10. Dank

Gestatten Sie, dass ich Ihnen im Namen der ganzen Equipe des EAZW für die gute Zusammenarbeit während der Berichtsperiode herzlich danke. Insbesondere danken wir Ihnen für die weit fortgeschrittene Rückerfassung (Ziff. 8.4 hievor) und für die Arbeiten, welche das Partnerschaftsgesetz (Ziff. 2.1.1 hievor) und der Release 4.1.0 Infostar mit sich brachten (Ziff. 8.1 hievor).

Gestatten Sie mir aber auch, dass ich meinen ganz persönlichen Dank ausspreche:

Vor allen anderen danke ich Martin Jäger für das gemeinsame Jahr 2006 im EAZW. Oft wurde ich gefragt, ob es nicht schwierig sei, als neuer Leiter den alten Meister tagtäglich noch, je nach Blickwinkel, im Nacken oder vor der Nase zu haben (Ziff. 7.2.1 hievor). Wer Martin näher kennt, wird ob der Fragestellung höchstens schmunzeln. Ich brauche hier nicht ein Hohelied auf Martin Jäger anzustimmen – Sie kennen ihn alle und können sich vorstellen, wie dankbar ich als Quereinsteiger im Zivilstandswesen für das gemeinsame Jahr mit ihm bin. Ich denke, dass aus diesem gemeinsamen Jahr ein kollegiales, ja freundschaftliches Verhältnis erwachsen ist, das lange über Martins Rückzug aus dem EAZW hinaus andauern wird. Danke Martin für alles.

Sodann danke ich dem ganzen Team des EAZW und den Leuten des Informatik Service Centers des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes ISC-EJPD, die zum Teil ausschliesslich für das EAZW tätig sind. Sie haben mich vorbehaltlos aufgenommen und mich in jeder Hinsicht unterstützt. Und wenn ich Team sage, so ist das keine Floskel. Schwerlich findet man eine Einheit, in welcher trotz – oder vielleicht gerade wegen – der mitunter schwierigen Rahmenbedingungen mit derart viel Enthusiasmus und Optimismus gearbeitet wird wie im EAZW. Danke Euch allen.

Weiter danke ich den Mitgliedern der Eidgenössischen Kommission für Zivilstandsfragen KZF, dotiert mit herausragenden Köpfen des schweizerischen Zivilstandswesens, zum Teil mit jahrzehntelanger Erfahrung im Zivilstandsdienst. Auch sie haben mich als Nachfolger von Martin Jäger vorbehaltlos in ihrer Mitte aufgenommen. Danke vielmals.

Ich danke allen, die mich in diesem ersten Jahr unterstützt haben. Ich danke meiner Vorgesetzten, Frau Ruth Reusser, Stellvertretende Direktorin des Bundesamtes für Justiz BJ und Leiterin der Hauptabteilung Privatrecht, für die Unterstützung und Aufmerksamkeit, die sie mir in diesem ersten Jahr geschenkt hat. Mein Dank gilt auch den Mitgliedern der Schweizer Sektion der Commission Internationale de l'Etat Civil CIEC, dem Vorstand, dem Geschäftsführer und der Geschäftsstelle der KAZ, der Ausbildungskommission der KAZ und der Infostarkommission ISK der KAZ, aber auch jeder einzelnen der 26 kantonalen Aufsichtsbehörden und nicht zuletzt dem Schweizerischen Verband für Zivilstandswesen SVZ. Danke Ihnen allen.

Mein allergrösster Dank geht schliesslich an alle Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten. Sie sind es, die an der Basis dafür sorgen, dass der Organismus „Zivilstandswesen Schweiz“ überhaupt funktioniert und weiter zusammenwächst und gedeiht. Daran wollen wir immer denken und dafür sind wir ganz besonders dankbar.